

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister



Bergneustadt, 08.10.2001

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 /

öffentlich

nichtöffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.11.01
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.01
Rat	05.12.01

Beschlussvorlage

2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Nachtragssatzung:

2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund von § 7 (1) Satz 1 i. V. m. § 41 (1) Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Sonderreihengrabstätten
- c) Reihengemeinschaftsgrabstätten
- d) Wahlgrabstätten
- e) Sonderwahlgrabstätten
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Sonderurnenreihengrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten
- i) Sonderurnenwahlgrabstätten
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten

k) Ehrengrabstätten

§ 16 wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Als Nachweis des Willens des Verstorbenen ist auch eine schriftliche Erklärung des nächsten Angehörigen ausreichend.

§ 19 (1) wird wie folgt ergänzt:

- e) Sonderurnenreihengrabstätten
- f) Sonderurnenwahlgrabstätten

§ 19 (5) wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:

Als Nachweis des Willens des Verstorbenen ist auch eine schriftliche Erklärung des nächsten Angehörigen ausreichend.

§ 19 (6) erhält folgende neue Fassung:

Sonderurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten, eingesäten Grabfeld ohne jede gärtnerische Gestaltung, die der Reihe nach belegt werden.

Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenreihengrabstätten bzw. Sonderreihengrabstätten.

§ 19 (7) wird wie folgt neu eingefügt:

Sonderurnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten, eingesäten Grabfeld ohne jede gärtnerische Gestaltung.

Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten bzw. Sonderwahlgrabstätten

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Unterschrift

Erläuterungen:

Aus Bevölkerungskreisen wurde der Wunsch geäußert, die Bestattungsmöglichkeiten dergestalt zu erweitern, dass neben den Sonderreihen-, Sonderwahlgrabstätten für Sargbestattungen auch solche für Urnen zur Verfügung gestellt werden.

Diesem Wunsch soll entsprochen werden, in dem für derartige Urnenbeisetzungen ein separates Grabfeld eingerichtet wird.

Durch die Aufnahme von Urnengrabstätten in Form von Sonderurnenreihen- und Sonderurnenwahlgrabstätten in die Friedhofssatzung (§§ 13 und 19) sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden.

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum